

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

30. Jahrgang

Montag, 16. Dezember 2024

Nummer 14

## Aus dem Inhalt:

- ◆ Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2024  
6. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Grundsteuerreform – Was verändert sich?  
Bekanntgabe von Hundesteuerbescheiden für das Jahr 2025
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung u.a.:
  - Änderung der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarte und zur Gästekarte Fischland-Darß-Zingst
  - Kenntnisnahme der Protokolle der 36. und 37. Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
  - Kenntnisnahme des Protokolls der 36. Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH
  - Veräußerung von Liegenschaften

## Öffnungszeiten der Kompostieranlage in Körkwitz

November - März:

Di - Fr: 10:00 bis 13:00 Uhr  
13:30 bis 16:00 Uhr  
Sa: 09:00 bis 14:00 Uhr

Die Kompostieranlage bleibt vom 9. Dezember 2024 bis zum 20. Januar 2025 geschlossen.

## nächste Sprechtage der Rentenversicherung Nord

9. Januar 2025 und 16. Januar 2025  
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 101

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per E-Mail: [beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de](mailto:beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de) vereinbaren.

## Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

14. Januar 2025, 13:00 - 19:00 Uhr  
11. Februar 2025, 13:00 - 19:00 Uhr  
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6  
(Mit der Bitte um vorherige Terminreservierung)

Alle Gesunden im Alter ab 18 Jahren werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Bitte Termin reservieren. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter [www.drk.de](http://www.drk.de)

## Achtung!

### Neue Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ab dem 1. Januar 2025

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	<b>geschlossen</b>
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## ***Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 4. Dezember 2024 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Gehweg an der „Fritz-Reuter-Straße“
- im Osten durch den Gehweg zwischen dem „Scheunenweg“ und der „Fritz-Reuter-Straße“
- im Süden durch den Gehweg am „Scheunenweg“
- im Westen durch einen Parkplatz

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB tritt mit Ablauf des 16. Dezember 2024 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr (ab 1. Januar 2025 Mo., Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Mi. geschlossen, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit Begründung zeitnah über ein zentrales Internetportal des Landes zur Einsicht bereitgestellt (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>).

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 16. Dezember 2024  
Thomas Huth, Bürgermeister



# **HAUSHALTSSATZUNG**

## **der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 4. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt auf**

a) einen Gesamtbetrag der Erträge von	39.979.300 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	43.412.000 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 1.453.300 €

#### **2. im Finanzhaushalt auf**

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	36.391.000 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	39.684.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 3.293.900 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.976.000 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	12.572.500 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 3.596.500 €

festgesetzt.

\* Einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

### **§ 2**

#### **Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden im aktuellen Haushaltsjahr nicht veranschlagt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

#### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	3.639.100 €
---	-------------

(§ 53 Abs. 3 KV M-V – genehmigungsfrei, wenn dieser 10 % der lfd. Einzahlungen nicht übersteigt)

### **§ 5**

#### **Hebesätze**

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
|---|-----------|

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v. H.

**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 136,4999 Vollzeitäquivalente.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt unter  
Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren voraussichtlich + 5.266.351 €
2. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beträgt unter  
Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich - 2.852.500 €
3. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des lfd. Haushaltsjahres  
beträgt voraussichtlich 112.000.000 €

Ribnitz-Damgarten, 9. Dezember 2024

Thomas Huth  
Bürgermeister

**Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.**

gez. Huth  
Bürgermeister

## **6. Änderungssatzung**

### **zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 4. Dezember 2024 folgende 6. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

#### **Artikel I**

1. § 3 (Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner) wird wie folgt geändert

a. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dies in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde schriftlich beantragt haben. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.“

b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. bzw. ihren Sitz in der Stadt haben, erhalten zu jeder planmäßigen Stadtvertreter Sitzung die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.“

2. § 6 (Sitzungen der Stadtvertretung) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Stadt überträgt öffentliche Sitzungen der Stadtvertretung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze, zeichnet sie auf und stellt sie bis zum Ablauf der Sitzung folgenden ‚Montags zum Abruf bereit. Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht. Die Übertragung oder Aufzeichnung der anwesenden Öffentlichkeit und der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt nur unter Erteilung einer Einwilligung. Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Stadtvertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

3. § 9 (Bürgermeisterin oder Bürgermeister) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € gemäß Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung.

4. § 10 (Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) wird wie folgt neu gefasst:

„Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400 € gemäß Entschädigungsverordnung M-V. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 € gemäß Entschädigungsverordnung M-V.“

5. § 11 (Gleichstellungsbeauftragte), Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, ist jedoch bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte nach § 41 Abs. 3 KV M-V, bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen nach § 41 Abs. 4 und bei der Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 5 und 6 KV M-V weisungsfrei. Der Arbeitszeitanteil für die Ausübung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten beträgt 25 % eines Vollzeitäquivalentes.“

6. In § 12 (Entschädigungen) wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„Für stellvertretende Ausschussmitglieder gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend“.

7. § 13 (Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik) wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden das Wort „Nachtragssatzungen“ durch „Nachtragshaushaltssatzungen“ ersetzt und die Worte „und § 20 GemHVO-Doppik“ gestrichen
- b. In Absatz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 48 Abs. 2 Nr. 1“ und das Wort „ordentlichen“ durch „laufenden“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden die Worte „§ 48 Abs. 2 Nr. 3“ durch „§ 48 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
- d. In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „ordentlichen und außerordentlichen“ durch „laufenden“ ersetzt.

8. § 15 (Ortsteilvertretung), Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 17 (Wahl der Ortsbeiräte) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 (Besetzung der Ortsbeiräte)

Die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen setzen sich aus jeweils sieben Einwohnerinnen oder Einwohnern des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen, der Ortsbeirat Körkwitz aus drei. Die Besetzung der Ortsbeiräte erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

10. § 19 (Elektronische Kommunikation) wird angefügt:

Für Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet wird, ist neben der Schriftform auch die elektronische Form zulässig. Diese Erklärungen sind mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen. Die handschriftliche Unterzeichnung sowie die Beifügung des Dienstsiegels entfallen.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 13. Dezember 2024

Huth  
Bürgermeister

**Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Huth  
Bürgermeister

## **Grundsteuerreform – Was verändert sich?**

### **Was ist schon in 2024 wichtig?**

Die Bescheide des Amtes Ribnitz-Damgarten über Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Wasser- und Bodenverbandsgebühren sowie ggf. Straßenreinigung und Kleineinleitergebühren) verlieren mit Ablauf des 31.12.2024 ihre Gültigkeit.

**Die Stadtverwaltung bittet darum, keine Vorauszahlungen auf Grundlage der bisherigen Grundbesitzabgabenbescheide zu leisten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Daueraufträge zum 31.12.2024 enden. Im ersten Quartal des Jahres 2025 werden durch die Steuerabteilung des Amtes Ribnitz-Damgarten neue Grundbesitzabgabenbescheide versandt.**

### **Was ist zukünftig wichtig bei der Grundsteuer B?**

Unter der Grundsteuer B laufen alle nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Als Faustregel gilt weiterhin, nur wer Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist, ist steuerpflichtig. Die Höhe der Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren ermittelt:

- Das Finanzamt nimmt die Bewertung der Grundstücke vor. Hierzu haben Sie bereits in der Vergangenheit einen Grundsteuerwertbescheid sowie einen Grundsteuermessbetragsbescheid vom Finanzamt erhalten.
- Auf Grundlage dieser Bescheide ermitteln die Gemeinden dann die tatsächlich zu zahlende Grundsteuer, indem der von der Gemeinde festgesetzte Hebesatz mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert wird.

**Die Gemeinde ist zwingend an die Grundsteuermessbetragsbescheide des Finanzamtes gebunden. Sollten Sie also mit der Höhe des Grundsteuermessbetrages nicht einverstanden sein, wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Ribnitz-Damgarten.**

**DIE NEUE TELEFONNUMMER LAUTET: 0385/588-45000.**

**Dies gilt auch dann, wenn die Frist für den Rechtsbehelf bereits abgelaufen ist.**

### **Was ist zukünftig wichtig bei der Grundsteuer A?**

Unter der Grundsteuer A laufen alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Ab 2025 werden hier nur noch die Eigentümer der Grundstücke veranlagt. Der zu zahlende Grundsteuerbetrag ergibt sich entsprechend der vorab beschriebenen Vorgehensweise.

### **Ermittlung des zukünftigen Hebesatzes und Aufkommensneutralität**

Das Wichtigste vorab: Wie hoch die Hebesätze für die Gemeinden des Amtes Ribnitz-Damgarten ab 2025 ausfallen werden, steht noch nicht fest. Mit der Feststellung wird im Februar 2025 gerechnet, so dass die Bescheide voraussichtlich Anfang März 2025 verschickt werden können. Aufgrund der Selbstverpflichtung aller Gemeinden zur aufkommensneutralen Grundsteuererhebung darf die ab 2025 eingenommene Grundsteuer nicht höher sein als vor der Grundsteuerreform. Dies bedeutet aber auch, dass es für den einzelnen Steuerpflichtigen durchaus zu Erhöhungen und auch zu Verringerungen der zu zahlenden Grundsteuer kommen kann.

### **Laufende Einspruchsverfahren**

Sollten Sie beim Finanzamt Ribnitz-Damgarten einen Einspruch gegen Ihren Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt haben, wurden die Gemeinden darüber bislang nicht informiert. Bei der Erstellung der Grundsteuerbescheide kann ein Einspruch somit keine Berücksichtigung finden und hat auch keine Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtungen.

## ***Bekanntgabe von Hundesteuerbescheiden für das Jahr 2025***

Die Finanzverwaltung des Amtes Ribnitz-Damgarten weist darauf hin, dass für das Jahr 2025 nur Bescheide für Hundesteuern verschickt werden, bei denen es im Jahr 2024 Veränderungen gab oder wobei es sich um eine neue Veranlagung handelt. Im Übrigen gelten die für das Jahr 2024 bekannt gegebenen Bescheide auch für das Jahr 2025 und Folgejahre.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz). Gegen die Steuerfestsetzung kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der

**Stadt Ribnitz-Damgarten  
Am Markt 1  
18311 Ribnitz-Damgarten**

einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehalten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ribnitz-Damgarten, 16. Dezember 2024  
Kay Gränitz, Leiter Finanzverwaltungsamt

---

## ***Aufruf an die im Wahlgebiet Ribnitz-Damgarten vertretenen Parteien - Bundestagswahl 2025 -***

Hiermit fordere ich gemäß § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz alle im Wahlgebiet Ribnitz-Damgarten vertretenen Parteien auf, mir bis zum 10. Januar 2025 Wahlberechtigte als Beisitzer:innen für die 16 Wahl- und 5 Briefwahlvorstände der Stadt für die voraussichtliche Bundestagswahl am 23. Februar 2025 zu benennen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Teilnahme am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

Ribnitz-Damgarten, 16. Dezember 2024  
Andrea Eichler, Amtsvorsteherin  
Gemeindewahlbehörde

## *Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2024

- die Änderung der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarte und zur Gästekarte Fischland-Darß-Zingst (Interkommunaler Vertrag zwischen Ribnitz-Damgarten, Stadt Barth, Gemeinden Ostseebad Ahrenshoop, Born a. Darß, Ostseebad Dierhagen, Ostseeheilbad Graal-Müritz, Ostseebad Prerow, Wieck a. Darß, Ostseebad Wustrow, Ostseeheilbad Zingst, Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.) beschlossen.
- in 1. Lesung den Haushaltsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Finanzplanungszeitraum 2025-2028 beschlossen und ihn zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen.
- die Protokolle der 36. und 37. Gesellschafterversammlungen der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH und der 36. Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH zustimmend zur Kenntnis genommen.
- unter Aufhebung der Position 4 des Beschlusses RDG/BV/BA-22/420 vom 2. Februar 2022 beschlossen, folgende Liegenschaft zu veräußern:

### *Klockenhagen, B-Plan Nr. 81 Wohnbebauung Achterberg II, Heinrich-Peters-Straße*

1. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 19/8, 581 m<sup>2</sup> und 19/10, 414 m<sup>2</sup>, GB 11814 und ¼ Miteigentumsanteil an Flurstück 19/14, 158 m<sup>2</sup>, insgesamt 995 m<sup>2</sup> + ¼ Miteigentumsanteil

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung des Grundstückes vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung seiner Bebauung wird zugestimmt.

- beschlossen, folgende weitere Liegenschaften zu veräußern:

### *Körkwitz-Hof, Klockenhäger Straße*

2. Objekt: Gemarkung Körkwitz-Hof, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 130, ca. 323 m<sup>2</sup>, GB 7515

Zweck: Arrondierung Hausgrundstück / Betriebsgrundstück

### *Ribnitz, B-Plan Nr. 1 Gewerbegebiet West I, Beim Handweiser*

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Trennstück aus dem Flurstück 75/8, ca. 3.705 m<sup>2</sup>, GB 6938, 71/7, ca. 736 m<sup>2</sup>, GB 1069, 70/6, ca. 675 m<sup>2</sup>, GB 5536, 69/6, ca. 570 m<sup>2</sup>, GB 7336 und 68/9, ca. 74 m<sup>2</sup>, GB 2718, insgesamt ca. 5.760 m<sup>2</sup>

Zweck: Errichtung eines gewerblichen Vorhabens

Einer Vorwegbeleihung des Grundstückes vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung seiner Bebauung wird zugestimmt.

### *Damgarten, Ernst-Garduhn-Straße*

4. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1620, 49 m<sup>2</sup>, 1646/1, 641 m<sup>2</sup>, 1646/2, 37 m<sup>2</sup>, insgesamt 727 m<sup>2</sup>, GB 7921

Zweck: Erwerb eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Einer Vorwegbeleihung des Grundstückes vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung seiner Bebauung wird zugestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 16. Dezember 2024  
Thomas Huth, Bürgermeister

## *Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse*

*- Januar und Februar 2025 -*

*(Änderungen vorbehalten)*

**Hinweis:** Sitzungsort und -beginn entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. dem Bürgerinformationssystem auf [www.ribnitz-damgarten.de](http://www.ribnitz-damgarten.de) (der Hauptausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Ausschuss „Bodden-Therme“ tagen nicht öffentlich).

### Januar

Mi,	15. Januar 2025	Hauptausschuss
Mi,	29. Januar 2025	Hauptausschuss
Do,	30. Januar 2025	Sportausschuss
Do,	30. Januar 2025	Ausschuss „Bodden-Therme“

### Februar

Mo,	3. Februar 2025	Stadtausschuss Damgarten
Di,	4. Februar 2025	Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
Do,	6. Februar 2025	Landwirtschafts- und Umweltausschuss
Di,	11. Februar 2025	Ortsbeirat Körkwitz
Di,	11. Februar 2025	Bau- und Wirtschaftsausschuss
Mi,	12. Februar 2025	Ortsbeirat Klockenhagen
Do,	13. Februar 2025	Finanzausschuss
Mo,	17. Februar 2025	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Di,	18. Februar 2025	Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales
Mi,	19. Februar 2025	Hauptausschuss
Do,	20. Februar 2025	Rechnungsprüfungsausschuss
<b>Mi,</b>	<b>26. Februar 2025</b>	<b>Stadtvertretung (Tagungsort: Begegnungszentrum)</b>

## ***Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Ribnitz-Damgarten***

### ***Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre***

Die Meldebehörde (nachfolgend Einwohnermeldeamt genannt) darf **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister (Name, Vorname, Adresse) erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen darf das Einwohnermeldeamt eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf das Einwohnermeldeamt z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Kreiswehrrersatzamt)

Aufgrund des § 58 c des Soldatengesetzes übermittelt das Einwohnermeldeamt zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Vor- und Familienname sowie gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. (Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.)

Falls ein öffentliches Interesse besteht, darf das Einwohnermeldeamt eine so genannte **Gruppenauskunft** erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftersuchende (z. B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z. B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit usw.). Sie können verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen.

Bereits eingerichtete Auskunftssperren und Übermittlungssperren gelten bis auf Widerruf.

#### **HINWEIS**

Dem Einwohnermeldeamt ist **jede Melderegisterauskunft** an Privatpersonen **untersagt**, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** o. ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte dem Einwohnermeldeamt gesondert mit.

Ribnitz-Damgarten, 16. Dezember 2024  
Anne Berg  
Leiterin Einwohnermeldeamt

## Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre-/Übermittlungssperre

Hiermit stelle ich,

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße, Wohnort

den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Auskunftssperre:

- Adoptionspflegeverhältnis
- Annahme als Kind
- Gefahr für Leben/Gesundheit (Antrag durch Betroffenen) mit Nachweisen + Begründung
- Gefahr für Leben/Gesundheit (Antrag durch Sicherheitsbehörde) mit Begründung
- Transsexuellengesetz

Übermittlungssperre:

- Religionsgesellschaften (nicht eigene)
- Alters- und Ehejubiläen
- Parteien/Wählergruppen
- Kreiswehrrersatzämter
- Adressbuchverlage

Gratulation durch die Stadt zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage) nicht gewünscht

Begründung:

.....  
.....

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift

